

20/SN-315/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/90

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 18. Mai 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45 - GEZ 9/90
Datum:	22. MAI 1990
	31. Mai 1990
Verteilt	Freudensohn

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Datum: 22. MAI 1990

31. Mai 1990

Verteilt

Freudensohn

J. W. W. W.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/90

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 W i e n

1010 Wien, den 18. Mai 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 6. April 1990, GZ 23 0102/2-III/3/90, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, daß nur jener Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe haben soll, der überwiegend den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird und geht dabei von der Rechtsvermutung aus, daß dies in der Regel die Mutter sei. Damit wird die Rolle des erziehenden und haushaltsführenden Elternteils gestärkt, was grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Allerdings würde die Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Reihe von Problemen schaffen, sodaß dem Entwurf in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden kann.

Zu Artikel I, Ziffer 1-3

Wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Begründung: In einzelnen Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen wird derzeit die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft - ist die Kindesmutter der haushaltsführende Elternteil und ist sie nicht berufstätig, würde der Anspruch des Kindesvaters auf Bezug der Familienbei-

- 2 -

hilfe entsprechend dem gegenständlichen Entwurf entfallen und damit auch die daran geknüpften freiwilligen Sozialleistungen im Unternehmen. Dies würde eine Einkommenseinbuße darstellen und damit zu Lasten des Kindes gehen.

Sollte eine Umstellung der Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe auf die nichtberufstätigen Mütter tatsächlich vorgenommen werden, so müßte zur Vermeidung oder Verminderung von Nachteilen und Schwierigkeiten bei den betrieblichen Sozialleistungen die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Anspruchsberechtigung berufstätiger Väter in begründeten Fällen an Stelle jener der nicht berufstätigen Mütter erhalten bleibt.

Die Sonderregelung für Ausländer ist problematisch, weil ein Anspruch der nichtberufstätigen Mutter, die an sich gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz keinen Anspruch hätte, vom Anspruch des berufstätigen Vaters nach diesen Bestimmungen abgeleitet wird, der aber selbst gemäß § 2a Familienlastenausgleichsgesetz (neu) keinen Anspruch hätte.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung ergeben sich zusätzliche Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds im Falle, daß der Kindesvater den Anspruch auf Familienbeihilfe verliert und beim Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde über 2000 Einwohner sowie bei einer gemeinnützigen Krankenanstalt beschäftigt ist, denn nach § 46 Familienlastenausgleichsgesetz haben diese Gebietskörperschaften oder Einrichtungen den Aufwand aus Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen und sind nach § 42 Familienlastenausgleichsgesetz von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreit. Im Falle der nichtberufstätigen Mutter, die nunmehr das alleinige Anspruchsrecht auf Familienbeihilfe besitzt, hätte der Familienlastenausgleichsfonds diese Finanzierungsmittel aufzubringen, die im Falle der derzeitigen Gesetzeslage von den genannten Gebietskörperschaften oder Anstalten zu tragen gewesen wären. Diese Übernahme von Mehrerfordernissen durch den Familienlastenausgleichsfonds geht zu Lasten familienpolitischer Ziele und ist daher nicht zu unterstützen - es wären daher alternative Finanzierungsmodelle auszuarbeiten; auch müßten die Aufwendungen

für eine Kostenverlagerung quantifiziert werden - demgegenüber wird im Vorblatt des gegenständlichen Entwurfes angeführt, daß die Aufwendungen für die Verlagerung aus der Selbstträgerschaft im Bereich der Gebietskörperschaften zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe nicht annähernd abgeschätzt werden können.

Weiters wird zu bedenken gegeben, daß im Falle der Berufstätigkeit beider Elternteile beide zur Führung des Haushaltes verpflichtet sind, die Vermutung des § 2a(2) des gegenständlichen Gesetzesentwurfes daher nicht dem § 95 ABGB entspricht.

Für die Zukunft wäre eine umfassendere Regelung, die etwa ein Recht des Kindes selbst auf Leistungen wie z.B. Familienbeihilfe festlegt, selbstverständlich unter Wahrung der bisherigen Rechtsansprüche und kollektivvertraglichen Rechte beider Elternteile, als zielführender anzustreben.

Zu Artikel I, Ziffer 8

Ziffer 8 des gegenständlichen Entwurfes hätte weiters festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt die Gutschrift spätestens auf dem Girokonto des Anspruchsberechtigten zu erfolgen hat.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß Anspruchsberechtigten, die über keines der in Ziffer 8 genannten Konten verfügen, zusätzliche Kosten der Kontoeröffnung und -führung entstehen - diese Kosten stellen eine de facto Kürzung der Familienbeihilfe dar. Der gegenständliche Entwurf hätte zu berücksichtigen, daß keine zusätzlichen Mehrbelastungen für die Anspruchsberechtigten durch diese Neuregelung entstehen.

Ergänzend zu § 24 Familienlastenausgleichsgesetz wird angemerkt: Bei einer Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes im Sinne dieses Entwurfes ist zu erwarten, daß ein größerer Kreis von Anspruchsberechtigten von den Bestimmungen des § 24 Familienlastenausgleichsgesetz betroffen ist und die Familienbeihilfe nur vierteljährlich erhält. Die Inanspruchnahme einer monatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe muß beantragt und die gesetzli-

- 4 -

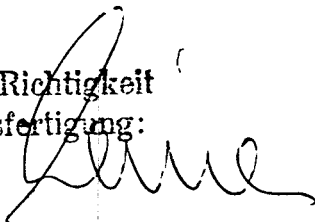
chen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Diese Regelung geht eindeutig zu Lasten jener Anspruchsberechtigten, die auf der Grundlage des § 24 Familienlastenausgleichsgesetz Familienbeihilfe beziehen - nur vierteljährliche Auszahlung oder Antrag auf monatliche Auszahlung, wobei der Nachweis zu erbringen ist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist. Der gegenständliche Entwurf hätte daher zu berücksichtigen, daß allen Anspruchsberechtigten die gleichen Rechte zukommen und die Familienbeihilfe allen Anspruchsberechtigten monatlich ausbezahlt wird; ein diesbezüglicher Antrag beim Finanzamt hätte zu entfallen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'L. Me', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.